

## Ergänzung zum Schulvertrag für Schülerinnen/Schüler im Modell GanzTakt<sup>+</sup>

Die Schülerin/Der Schüler (Vorname/Name)			
geboren am	in		
nimmt im Schuljahr 2024/2025 am Unterricht in der GanzTakt+-Klasse teil.			

## § 1 GanzTakt+

Der Unterricht und die außerunterrichtlichen Bildungsangebote erfolgen in einer GanzTakt<sup>+</sup>-Klasse. Für die angemeldete Schülerin/den angemeldeten Schüler besteht eine ganztägige Teilnahmepflicht

jeweils montags und mittwochs von 07.55 Uhr bis 16.00 Uhr.

Bei GanzTakt<sup>+</sup> bilden vormittägliche und nachmittägliche Aktivitäten ein zusammenhängendes Konzept. Neben den Unterrichtsstunden werden Übungs- und Studierzeiten sowie verschiedene Freizeitaktivitäten angeboten. Auf einen individuellen Förderbedarf einzelner Schülerinnen/Schüler wird Rücksicht genommen.

## § 2 Teilnehmerbeitrag

(1) Vom Schulträger wird für die Teilnahme an einer GanzTakt⁺-Klasse ein monatlicher Teilnehmerbeitrag (September - Juli) in Höhe von € 70,00 zuzüglich der Kosten für die Mittagsverpflegung erhoben. Die Regelungen in § 9 Ziffern 2 bis 5 des Schulvertrages gelten für den Teilnehmerbeitrag (mit Ausnahme des Kostenbeitrages für die Mittagsverpflegung) entsprechend.

Der Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung beläuft sich für die beiden rhythmisierten Unterrichtstage auf monatlich € 35,00. Die Einzugsmodalitäten obliegen der Schulleitung. Der Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung ist grundsätzlich auch dann zu entrichten, wenn die Schülerin/der Schüler die Mittagsverpflegung ganz oder zum Teil nicht in Anspruch nimmt. Ausnahmen sind möglich bei länger andauernder Abwesenheit infolge Erkrankung, gewährter Befreiung oder Beurlaubung im Sinne des § 20 BaySchO.

(2) Die Erhebung von Schulgeld (§ 9, Ziffer 1 des Schulvertrages) bleibt von vorstehender Regelung unberührt.

## § 3 Abmeldung, Kündigung

Die Vereinbarung über die Teilnahme an der GanzTakt<sup>+</sup>-Klasse wird für das Schuljahr 2024/2025 geschlossen.

Eine vorzeitige Abmeldung kann nur bei Vorliegen wichtiger persönlicher Gründe, die zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung noch nicht absehbar waren, gestattet werden.

Abweichend von § 8, Ziffern 3 und 4 des Schulvertrages ist eine Kündigung nur zum Schuljahresende möglich. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 8 Ziffer 5 des Schulvertrages bleibt hiervon unberührt.

<b>§ 4 Bestimmungen des Schulvertrages</b> Die Bestimmungen des Schulvertrages vom werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.		
Mindelheim, den	, den	
Renate M. Sander Schulleiterin	Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r), zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter	
	Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r),	
	zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter	